



Stellungnahme

der deutschen Ernährungsindustrie zum Trilogverfahren über die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt

I. Allgemeines

Mit dem oben genannten Richtlinienvorschlag hat die Europäische Kommission ein erstzunehmendes Problem adressiert. Der Schutz der Umwelt vor schädlichen Kunststoffeinträgen ist ein wichtiges Anliegen, dem angemessen Rechnung zu tragen ist. Dies entspricht dem Selbstverständnis der Ernährungsindustrie, die für die Herstellung ihrer Produkte auf einwandfreie Umweltmedien (Wasser, Boden, Luft) angewiesen ist.

Jedoch erfordert Angemessenheit, dass regulatorische Maßnahmen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips getroffen werden und sich nicht als übermäßiger Eingriff in die rechtlich geschützte Positionen Dritter darstellen.

Die bislang geführten politischen und öffentlichen Diskussionen über den Gebrauch von bestimmten Kunststoffprodukten erscheinen teilweise undifferenziert:

Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de

- In vielen Beiträgen wird ausschließlich auf die negativen Folgen des unsachgemäßen Umgangs mit Kunststoffprodukten, wie z. B. des Marine-Litterings, abgestellt. Zu einer sachbezogenen Darstellung gehört aber auch die Erkenntnis, dass Kunststoffverpackungen für die Sicherheit und Haltbarkeit von Nahrungsmitteln sorgen und damit einen wichtigen Beitrag gegen die Lebensmittelverschwendung und damit für den Umwelt- und Klimaschutz leisten.
- Es wird nicht hinreichend berücksichtigt, dass die Wirtschaft, d. h. Handel und Industrie, teilweise bereits seit Jahrzehnten Rücknahmesysteme implementiert haben, die u. a. eine Rücknahme und Verwertung von Kunststoffverpackungen gewährleisten.
- Es bleibt unerwähnt, dass die zugrundeliegenden Probleme, wie z. B. das Marine-Littering, vor allem in Regionen auftreten, in denen diese Rücknahme- und Verwertungssysteme nicht vorhanden sind.

II. Zu einzelnen Regelungen des Richtlinienvorschlags

1. Art. 5 Beschränkung des Inverkehrbringens – „Trinkhalme“

Diese Regelung sieht im Zusammenhang mit Teil B des Anhangs der Richtlinie ein unbedingtes Verbot von Kunststoff-Trinkhalmen vor.



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de

Es ist nicht nachvollziehbar, dass diese Gegenstände im Rahmen der Marine-Littering-Problematik eine ins Gewicht fallende Größenordnung darstellen.

Dieses pauschale Verbot erfasst auch Konstellationen, in denen Kunststoff-Trinkhalme gemeinsam mit Getränkebehältnissen als Produkteinheit vertrieben und über die in der Vorbemerkung (Ziffer I.) erwähnten Sammel- und Verwertungssysteme zurückgenommen werden. Dies betrifft u. a. „Folien-Standbodenbeutel“ und „Getränkekartonverpackungen“, die nach der geltenden Verpackungsverordnung ökologisch vorteilhafte Getränkeverpackungen darstellen.

Die in der Folgenabschätzung des Richtlinienvorschlags getroffene Annahme, dass für Trinkhalme Alternativen leicht verfügbar seien, ist in dieser Form nicht korrekt.

Sie trifft möglicherweise in Fällen zu, in denen diese Trinkhalme isoliert, d. h. nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Getränkebehältnis veräußert werden. Anders stellt sich die Situation jedoch bei Portionsverpackungen dar, in denen die Gebinde technisch notwendig zusammen mit der Trinkhilfe, d. h. dem Kunststofftrinkhalm, als Produkteinheit veräußert werden, und diese den zugrundeliegenden Behältnissen funktional angepasst sind, d. h. in der Größe und im Hinblick auf die Eignung, die Schutzmembrane an den Trinköffnungen durchstoßen zu können.



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de

Für diese Behältnisse gibt es zurzeit keine markttaugliche Alternative zu den im Einsatz befindlichen Kunststofftrinkhalmen. Das vorgesehene Inverkehrbringungsverbot von Kunststofftrinkhalmen würde dazu führen, dass ökologische Portionspackungen auf der Grundlage von „Folien-Standbeutel“ und „Getränkekartonverpackungen“ nicht mehr vertrieben werden können. Damit wären für die betroffenen Unternehmen erhebliche wirtschaftliche Nachteile verbunden. Dies betrifft insbesondere Hersteller, die ausschließlich Getränke in Portionsverpackungen produzieren und bei denen der Trinkhalm Bestandteil des Produktes ist. Der Richtlinienvorschlag würde somit zu einem umfassenden Vertriebsverbot führen und die Existenz dieser Hersteller konkret gefährden.

Den Abfüllern dieser Verpackungen muss deshalb die Zeit eingeräumt werden, um die laufende Entwicklung von alternativen Trinkhilfen für diese Portionsverpackungen sowie die Beschaffung von Anlagen, die zu ihrer Produktion erforderlich sind, erfolgreich zu beenden. Dies betreffend wird von den Unternehmen ein erforderlicher Zeitraum bis mindestens Ende 2023 angegeben.

Vor diesem Hintergrund bedarf es eines entsprechenden Übergangszeitraums für die Trinkhalme dieser ökologisch vorteilhaften Getränkeverpackungen.



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de

2. Art. 6 Abs. 1, Produkthanforderungen

Nach dieser Regelung wird eine verpflichtende und dauerhafte Verbindung zwischen Kunststoff-Getränkebehältnissen und ihren entsprechenden Verschlüssen während der Verwendungsdauer des Produkts vorgesehen. Der damit verbundene technische und finanzielle Aufwand steht in keinem vernünftigen Verhältnis zum angestrebten ökologischen Nutzen. Dies gilt insbesondere für Mitgliedsstaaten, in denen Rücknahmesysteme bestehen, die gewährleisten, dass diese Behältnisse nach ihrem Gebrauch im Rahmen der erweiterten Produktverantwortung zurückgenommen werden.

Dies trifft für Deutschland zweifellos zu. Durch das duale System der Verpackungsentsorgung sowie die gesetzliche Pfanderhebungspflicht für bestimmte Massegetränke in Einweg-Getränkeverpackungen wird eine weitgehende Rücknahme und Verwertung dieser Behältnisse erreicht.

Eine Erhebung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung vom September 2018 belegt, dass über 90 % der Getränke-Kunststoffverpackungen zusammen mit ihren entsprechenden Kunststoffverschlüssen der Rücknahme zugeführt werden.

Durch die vorgesehene Verpflichtung würden auf die Abfüller erhebliche Kosten sowie Produktionsausfälle für die



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de

Umstellung der Anlagen zu kommen. Da die Technologie insbesondere für kohlendioxidhaltige Getränke noch nicht existiert, können solche Kosten derzeit nur sehr grob geschätzt werden. Im Auftrag der UNESDA, dem europäischen Dachverband der Erfrischungsgetränkeindustrie, und der EFBW, dem europäischen Dachverband der Mineralwasserhersteller, hat PricewaterhouseCoopers jetzt eine erste Kalkulation vorgenommen unter der Voraussetzung, dass die zu entwickelnde Technologie nicht zu einer Verlangsamung der Anlagen führt. PwC kommt zu dem Ergebnis, dass die Gesamtkosten in Europa je nach technischer Lösung zwischen 2,7 und 8,7 Mrd. Euro liegen. Bei geschätzten 1.300 Abfülllinien in Europa betragen die reinen Investitionskosten pro Abfülllinie zwischen 0,5 und 2,8 Mio. Euro. Hinzu kommen Produktionsausfälle zwischen 2,75 Mio. und 6,5 Mio. Euro pro Abfülllinie, die insbesondere kleinere Anbieter treffen, die keine weiteren Abfüllkapazitäten haben, auf die sie ausweichen können. Insgesamt entstehen damit Belastungen zwischen ca. 2,1 und 6,7 Mio. Euro pro Abfülllinie. Gleichzeitig sind ein höherer Kunststoffverbrauch und höhere CO₂-Emissionen wahrscheinlich.

Damit steht der Aufwand in keinem Verhältnis zum möglichen ökologischen Nutzen, insbesondere wenn das Ziel einer Rücklaufquote von 90 % aller Flaschen bis 2025 in Europa erreicht wird.



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de

Vor diesem Hintergrund bedarf es aus Verhältnismäßigkeits-erwägungen zumindest einer Ausnahmeregelung für Mitgliedsstaaten, die über geeignete Rücknahme-/Sammelsysteme verfügen. Daher sollte die Regelung mindestens bis 2025 ausgesetzt werden, um der betroffenen Wirtschaft die Möglichkeit zu geben, den Nachweis zu erbringen, dass mit den bestehenden oder noch zu etablierenden Sammelsystemen 90 % der Flaschen und diese in der Regel mit Deckel zurückgeführt werden. Parallel könnten Standards und Technologien für fest verbundene Deckel entwickelt werden, sollte das Ziel mit den etablierten Sammelsystemen nicht erreicht werden.

3. Art. 7, Kennzeichnungsvorschriften

Nach dieser Regelung sind die in Teil D des Anhangs aufgeführten Gegenstände, die mit einer unmittelbaren Bezugnahme auf Art. 7 verbunden sind, einer Kennzeichnung zu unterziehen, die sich im Einzelnen aus dieser Regelung ergibt. Der Richtlinienvorschlag bezieht sich insoweit nicht auf Lebensmittelverpackungen.

Dahingegen hat sich das Europäische Parlament in seiner am 24. Oktober 2018 angenommenen Stellungnahme dafür ausgesprochen, diese Kennzeichnung auf alle Verkaufsverpackungen auszuweiten, die in Teil D des Anhangs aufgeführt sind. Damit findet eine Ausweitung auf Lebensmittelverpackungen, wie z. B. Tüten und Folienverpackungen, statt.

Es erscheint fraglich, ob die vorgeschlagene Kennzeichnung auf Lebensmittelverpackungen dazu geeignet ist, das Kaufverhalten zu beeinflussen und den Verbraucher nicht irrezuführen. Eine Folgenabschätzung dazu hat im Rahmen der Richtlinie nicht stattgefunden, wird aber für zwingend notwendig erachtet. Insbesondere da sich die Maßnahme als kontraproduktiv erweisen könnte, da das Verpackungsmaterial teilweise ausgeweitet werden müsste um die erforderlichen Kennzeichnungen aufzubringen. Hinsichtlich der Politikkohärenz sollte eine Folgenabschätzung der Kennzeichnungsanforderungen im Rahmen der anstehenden Revision der Verpackungs- und Verpackungsabfall-Rahmenrichtlinie (Artikel 13) erfolgen. In diesem Kontext ist das EU Lebensmittelkennzeichnungsgesetz zu berücksichtigen. Die Lebensmittelinformationsverordnung begrenzt zu Recht die gesetzlichen Pflichtangaben und schließt eine Kennzeichnung von Einzelverpackungen in Mehrstückpackungen aus, da der Platz auf den Lebensmittelverpackungen begrenzt ist. Die mit der Beschlussfassung des Europäischen Parlaments verbundene Ausweitung der Kennzeichnung im Rahmen der „Kunststoffrichtlinie“ ist deshalb abzulehnen.

4. Anhang 1 Teil A, Lebensmittelverpackungen

Die Marktteilnehmer benötigen zwingend Rechtssicherheit über den verwendeten Begriff „Lebensmittelverpackungen“. Das Europäische Parlament hat in seiner Stellungnahme zum



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de

Trilog bereits eine wichtige Klarstellung getroffen, die weiterverfolgt werden sollte. So sollte die Bedingung „Der Verkauf von Lebensmitteln in einem Behälter mit einer Portionsgröße für eine Person oder in einem Behälter mit zugehörigem Besteck (...) für den Verzehr unmittelbar aus der Verpackung heraus (...)“ ergänzt werden um eine Klarstellung des Begriffs „unmittelbar“ sowie „Portionsgröße“. „Unmittelbar“ sollte in diesem Kontext zum Ausdruck bringen, dass das Nahrungsmittel nicht zum Zweck der Vorratshaltung, sondern zum unmittelbaren Verzehr, im Rahmen eines einzigen Konsumanlasses, nach dem Erwerb erworben wird. Bei der „Portionsgröße“ sollte auf „eine einzelne servierfertige Portionsgröße“ abgestellt werden. Dadurch wird eine Klarstellung hinsichtlich der intendierten Vermeidung von Kunststoff in To-Go-Verpackungen erreicht und Produkten, die nachweislich nicht To-Go oder in einem Konsumanlass verzehrt werden (bspw. Margarinebecher) korrekterweise ausgeschlossen.

Berlin, 27. November 2018



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de

Die BVE ist der wirtschaftspolitische Spitzenverband der deutschen Ernährungsindustrie. Seit ihrer Gründung 1949 vertritt sie erfolgreich die branchenübergreifenden Interessen der Branche gegenüber Politik, Verwaltung, Medien, Öffentlichkeit und Marktpartnern.

In der BVE haben sich über Fachverbände und Unternehmen alle wichtigen Branchen der Ernährungsindustrie – von den alkoholfreien Getränken über Fleisch und Süßwaren bis hin zum Zucker – zusammengeschlossen.



Bundesvereinigung
der Deutschen
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de
www.bve-online.de